

Prüfungsbericht

Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 18. März bis zum 30. Juni 2024

Pentixapharm Holding AG
Berlin

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

130986

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|---|----|
| A. | PRÜFUNGSaufTRAG | 1 |
| B. | WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS | 2 |
| C. | GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 5 |
| D. | FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 8 |
| I. | Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 8 |
| | 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 8 |
| | 2. Zwischenabschluss | 8 |
| II. | Gesamtaussage des Zwischenabschluss | 9 |
| | 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Zwischenabschluss | 9 |
| | 2. Bewertungsgrundlagen | 9 |
| E. | SCHLUSSBEMERKUNG | 10 |

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Zwischenabschluss zum 30. Juni 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Pentixapharm Holding AG, Berlin:

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Eckert & Ziegler SE, Berlin, erhielten wir den Auftrag, den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2024 der

Pentixapharm Holding AG
Berlin
(im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „PTX“ genannt)

zu prüfen.

In Ausführung des uns erteilten Auftrags haben wir den Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 18. März 2024 bis zum 30. Juni 2024 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend § 317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Pentixapharm Holding AG, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss der Pentixapharm Holding AG, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2024, der Gesamtergebnisrechnung, der Entwicklung des Eigenkapitals, der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 18. März 2024 bis 30. Juni 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und vermittelt unter Beachtung dieser Grundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2024 sowie ihrer Ertragslage für den Zeitraum vom 18. März 2024 bis zum 30. Juni 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung dieser Grundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht die Gesellschaft zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Zwischenabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zwischenabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Zwischenabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellte Zwischenabschluss, bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2024, der Gesamtergebnisrechnung, der Entwicklung des Eigenkapitals, der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 18. März 2024 bis zum 30. Juni 2024 sowie dem Anhang.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand der Pentixapharm Holding AG die Verantwortung für die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschlusses sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben trägt.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Zwischenabschluss ergeben.

Prüfungsumfang

Unsere Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Eine Prüfungspflicht für den Zwischenabschluss besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung des Zwischenabschlusses.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses.

Ausgangspunkt der Prüfung

Ausgangspunkt war die von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 18. März 2024.

Risikoorientierter Prüfungsansatz

Auf Basis der von uns festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir ein Risikoprofil für die Angaben in der Rechnungslegung erstellt. Zu diesem Zweck haben wir Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns zunächst ein Verständnis von der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von Gesprächen mit der Unternehmensleitung und der Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir uns darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems ein Verständnis verschafft und beurteilt, welche Maßnahmen die Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüffelder identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung und für jedes Prüffeld die Prüfungsziele sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Zudem wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Prüfungsschwerpunkte

Dabei wurden im Berichtsjahr folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Zugang der Finanzanlagen
- Vollständigkeit und Ausweis der Verbindlichkeiten
- Existenz der Liquiden Mittel
- Entwicklung des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung
- Vollständigkeit und Richtigkeit der wesentlichen Angaben im Anhang (Notes)

Vorgenommene Prüfungshandlungen

Wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens und der geringen Komplexität der Organisationsstrukturen und Kontrollsysteme haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt, insbesondere:

- Einholen von Bestätigungen von Kreditinstituten

Zeitlicher Ablauf und Vollständigkeitserklärung

Wir haben die Prüfung – im Einklang mit unserer zeitlichen Planung – im Juli 2024 durchgeführt.

Der Vorstand hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind. Ferner haben sie erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Zwischenabschluss wiedergegeben worden sind. Die gesetzlichen Vertreter haben uns auch schriftlich bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen der nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Zwischenabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im Zwischenabschluss abgebildet.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sind grundsätzlich geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2. Zwischenabschluss

Der von uns geprüfte Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 18. März 2024 bis zum 30. Juni 2024 ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Der Zwischenabschluss ist nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus der Eröffnungsbilanz übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Aufstellung der Eigenkapitalveränderungsrechnung erfolgte nach den Grundsätzen des IAS 1 und der Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des IAS 7.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

II. Gesamtaussage des Zwischenabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Zwischenabschluss

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Zwischenabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Bewertungsgrundlagen

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang der Gesellschaft enthalten.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen (Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie Ausnutzung von Ermessensspielräumen) oder sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

E. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Zwischenabschluss der Pentixapharm AG, Berlin, für den Zeitraum vom 18. März 2024 bis zum 30. Juni 2024 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Berlin, 6. August 2024

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

1202258DB4B1466...
David Reinhard
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

ADC56A323EA24DD...
Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

PENTIXAPHARM HOLDING AG

ZWISCHENABSCHLUSS

ZUM 30. JUNI 2024

GESAMTERGEBNISRECHNUNG

| Pentixapharm Holding AG, Berlin Gesamtergebnisrechnung | | |
|---|--------|------------|
| Gesamtergebnisrechnung vom 18.03. bis 30.06.2024 | | |
| | Anhang | Tsd. € |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 3 | -24 |
| Ergebnis nach Steuern / Gesamtergebnis | | -24 |

BILANZ

| Pentixapharm Holding AG, Berlin Bilanz (IFRS) zum 30.06.2024 | | | |
|---|--------|-------------------|-------------------|
| Bilanz (IFRS) zum 30.06.2024 | | | |
| | | 30.06.2024 | 18.03.2024 |
| Aktiva | Anhang | Tsd. € | Tsd. € |
| Finanzanlagen | 4 | 470 | 0 |
| Langfristige Vermögenswerte | | 470 | 0 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | | 37 | 50 |
| Kurzfristige Vermögenswerte | | 37 | 50 |
| Bilanzsumme | | 507 | 50 |
| | | 30.06.2024 | 18.03.2024 |
| Passiva | Anhang | Tsd. € | Tsd. € |
| Gezeichnetes Kapital | 4 | 50 | 50 |
| Ergebnis | | -24 | 0 |
| Eigenkapital | | 26 | 50 |
| Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten | 4 | 481 | 0 |
| Kurzfristige Schulden | | 481 | 0 |
| Bilanzsumme | | 507 | 50 |

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

| Pentixapharm Holding AG, Berlin | | | | | |
|---|--------|---------------|-------------|------------|--------------|
| Eigenkapitalveränderungsrechnung 18.03. bis 30.06.2024 | | | | | |
| | | | | | |
| Stammaktien | | | | | |
| | | Anzahl | Nominalwert | Ergebnis | Eigenkapital |
| | Anhang | Stück | Tsd. € | Tsd. € | Tsd. € |
| Stand 18. März 2024 | 4 | 50.000 | 50 | 0 | 50 |
| Gesamtergebnis 18.03. bis 30.06. | | | | -24 | -24 |
| Stand 30. Juni 2024 | | 50.000 | 50 | -24 | 26 |

KAPITALFLUSSRECHNUNG

| Pentixapharm Holding AG, Berlin | |
|--|------------|
| Kapitalflussrechnung 18.03. bis 30.06.2024 | |
| | |
| | Tsd. € |
| Ergebnis nach Steuern | -24 |
| Erhöhung der sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten die nicht der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind | 11 |
| Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit: | -13 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | 0 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 0 |
| Abnahme des Finanzmittelbestandes | -13 |
| Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode | 50 |
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 37 |

1 | Allgemeine Information

Die Pentixapharm Holding AG (PTX) mit Sitz in Berlin ist im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 262201 eingetragen. Die Gesellschaft wurde mit notariellem Vertrag vom 15. Februar 2024 von der Eckert & Ziegler Stahlen- und Medizintechnik AG, Berlin (heute firmierend unter Eckert & Ziegler SE) gegründet. Die Einzahlung des Grundkapitals erfolgte am 18. März 2024, die Eintragung in das Handelsregister am 25. März 2024. Die Eröffnungsbilanz der PTX wurde auf den 18. März 2024 erstellt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere (jedoch nicht beschränkt auf diese Bereiche) in der Forschung und Entwicklung, einschließlich der Durchführung präklinischer und klinischer Studien, der Herstellung, dem Inverkehrbringen und Vertrieb von Arzneimitteln, insbesondere von Radiopharmaka tätig sind, sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen.

Die Eckert & Ziegler SE, Berlin hält zum 30. Juni 2024 sämtliche Aktien der Gesellschaft. Die PTX wird in den Konzernzwischenabschluss der Eckert & Ziegler SE zum 30. Juni 2024 einbezogen.

Der Vorstand der Eckert & Ziegler SE, Berlin hat am 20. Oktober 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, sämtliche von ihr an der Pentixapharm AG gehaltenen Aktien, d.h. ihre sämtlichen 21.600.000 Aktien von insgesamt 21.700.000 Aktien der Pentixapharm AG, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) auf ihre im Februar 2024 gegründete Tochtergesellschaft Pentixapharm Holding AG zu übertragen. Die Pentixapharm Holding AG soll wiederum börsennotierte Obergesellschaft des zukünftigen Pentixapharm Holding AG-Konzerns werden. Am 26. Juni 2024 haben sowohl die Aktionäre der Eckert & Ziegler SE als auch der PTX dem am 3. Mai 2024 zu den jeweiligen Handelsregistern der Gesellschaften eingereichten Entwurf des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zugestimmt.

2 | Angaben zur Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Zwischenabschluss der Pentixapharm Holding AG zum 30. Juni 2024 wurde in Übereinstimmung mit den für die Zwischenberichterstattung anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Es wurden alle am Abschlussstichtag in der EU anzuwendenden Standards des International Accounting Standards Board (IASB), London, sowie die gültigen Interpretationen des International Financial Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des Standing Interpretations Committee (SIC) berücksichtigt.

Dieser Zwischenbericht enthält alle notwendigen Informationen und Anpassungen, die für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PTX zum Zwischenbericht erforderlich sind. Die unterjährigen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres lassen nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf die Entwicklung künftiger Ergebnisse zu.

Der Abschluss ist in Euro aufgestellt, der die Berichtswährung der Gesellschaft darstellt. Alle Beträge werden in Tausend Euro (Tsd. €) angegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach der Fristigkeit. Als kurzfristig werden Vermögenswerte und Schulden ausgewiesen, wenn sie innerhalb eines Jahres oder innerhalb eines Geschäftszyklus fällig.

Für die Aufstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS ist es erforderlich, dass Einschätzungen und Annahmen getroffen werden, die Auswirkungen auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen haben. Wesentliche Annahmen und Schätzungen werden für die Realisierbarkeit von Forderungen. Den Annahmen und Schätzungen liegen Prämissen zugrunde, die auf den jeweils aktuell verfügbaren Kenntnissen basieren. Durch von den Annahmen abweichende Entwicklungen dieser Prämissen können die sich einstellenden Beträge von den ursprünglich erwarteten Schätzungen unterscheiden. Schätzungen und zu Grunde liegende Annahmen werden laufend überprüft. Änderungen von Schätzungen werden prospektiv erfasst.

Die PTX weist zum 30.06.2024 neben ihrem Kapital lediglich Finanzinstrumente in Form von Finanzanlagen, Liquide Mitteln (finanzielle Vermögenswerte) sowie finanzielle Verbindlichkeiten aus.

Bei den finanziellen Vermögenswerten handelt es sich um die im Berichtszeitraum erworbene Beteiligung an der Pentixapharm AG sowie um Guthaben bei Kreditinstituten. Für diese finanzielle Vermögenswerte erfolgt eine

Klassifizierung in die Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ (AC). Unter der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammengefasst, deren Geschäftsmodell mit der Zielsetzung verknüpft ist, die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen (Geschäftsmodell „Halten“). Ebenso müssen die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts so ausgestaltet sein, dass es zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen kommt, die allein Zins und Tilgung darstellen. Zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifizierte Finanzinstrumente werden im Zugangszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Die Folgebewertung wird ebenfalls nach der Effektivzinsmethode und unter der Berücksichtigung von Wertminderungen und Rückzahlungen bewertet. Zinserträge, Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Wertminderungsaufwendungen werden im Gewinn und Verlust erfasst.

Die Klassifizierung der finanziellen Verbindlichkeiten erfolgt in den Kategorien „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ (AC). Es handelt sich ausschließlich um Verbindlichkeiten aus dem Erwerb der Anteile an der Pentixapharm AG.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten wurden nach deren erstmaligen Ansatz nicht umklassifiziert. Ein marktüblicher Kauf oder Verkauf von finanziellen Vermögenswerten ist entweder zum Handelstag oder zum Erfüllungstag anzusetzen oder auszubuchen. PTX wendet die Methode der Bilanzierung zum Handelstag an. Ein finanzieller Vermögenswert wird ausgebucht, wenn seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert auslaufen, er seine Rechte auf den Bezug von vertraglichen Cashflows in einer Transaktion überträgt oder im Wesentlichen alle mit dem Eigentum des finanziellen Vermögenswerts verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden. PTX bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder erloschen sind. Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und ihr Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht und beabsichtigt wird, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

3 | Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Rechts- und Beratungskosten sowie sonstige Gebühren und Abgaben in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft, mit dem Erwerb von Finanzanlagen sowie mit der geplanten Abspaltung aus der Eckert & Ziegler SE.

4 | Angaben zu Posten der Bilanz

Finanzanlagen

Zum 29. April 2024 hat die Gesellschaft, 100.000 Aktien der Pentixapharm AG (0,46% des Grundkapitals) von der ELSA 2 Beteiligungen GmbH für 470 Tsd. € erworben.

Kurzfristige Schulden

Aus dem Erwerb der Aktien der ELSA 2 Beteiligungen GmbH ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber dem Altaktionär in Höhe von 481 Tsd. €, unter Berücksichtigung einer Aufwands- und Transaktionspauschale in Höhe von 11 Tsd. €. Der Kaufpreis wird nicht verzinst und ist spätestens zur Zahlung fällig, sobald die PTX erfolgreich eine Kapitalerhöhung platziert hat und ausreichende Liquidität verfügbar ist.

Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00, eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien, und ist vollständig einbezahlt. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn.

Abspaltungskapitalerhöhung

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wird das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlage um EUR 20.845.477 erhöht ("**Abspaltungskapitalerhöhung**") durch Ausgabe von 20.845.477 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien ("Neue Aktien 1"). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien 1 beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin EUR 20.845.477,00. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet. Die Neuen Aktien 1 sind für die Geschäftsjahre ab dem 25. März 2024 gewinnberechtigt. Die Neuen

Aktien 1 werden ausgegeben als Gegenleistung für die Übertragung von sämtlichen von der Eckert & Ziegler SE gehaltenen 21.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Pentixapharm AG mit Sitz in Würzburg (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 16940; die „Pentixapharm AG“), entsprechend 99,54% des Grundkapitals der Pentixapharm AG, aufgrund des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Eckert & Ziegler SE mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 262034 B („EZSE“), als übertragendem Rechtsträger und der Gesellschaft als übernehmendem Rechtsträger in der am 3. Mai 2024 im Entwurf jeweils zum Handelsregister der beiden beteiligten Gesellschaften eingereichten Fassung. Das Bezugsrecht der Eckert & Ziegler SE als bisheriger Alleinaktionärin ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien 1 werden den Aktionären der Eckert & Ziegler SE nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung an der Eckert & Ziegler SE (verhältnismäßig) gewährt, wobei für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie an der Eckert & Ziegler SE eine Neue Aktie 1 gewährt wird. Für von der Eckert & Ziegler SE gehaltene eigene Aktien werden gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UmwG keine Neuen Aktien 1 gewährt. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Abspaltungskapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Beschluss über die Abspaltungskapitalerhöhung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den korrespondierenden Beschluss der Hauptversammlung der Eckert & Ziegler SE vom 26. Juni 2024 über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Pentixapharm Holding AG erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Unbedenklichkeitsbeschluss nach §16 Abs. 3 UmwG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Abspaltungskapitalerhöhung durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig.

Barkapitalerhöhung I

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wird das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 6.382.980,00 gegen Bareinlage erhöht ("**Barkapitalerhöhung I**") durch Ausgabe von bis zu 6.382.980 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien ("Neue Aktien 2"). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien 2 beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 6.382.980,00. Die Neuen Aktien 2 sind für die Geschäftsjahre ab dem 25. März 2024 gewinnberechtigt. Der Alleinaktionärin wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Die Alleinaktionärin beabsichtigt, auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu verzichten. Nicht von der Alleinaktionärin gezeichnete Neue Aktien 2 können im Rahmen einer Privatplatzierung zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch festzusetzenden Platzierungspreis von mindestens EUR 4,70 je Aktie frei verwertet werden. Durchführung der Barkapitalerhöhung I kann auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden.

Der Beschluss über die Barkapitalerhöhung I wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den korrespondierenden Beschluss der Hauptversammlung der Eckert & Ziegler SE vom 26. Juni 2024 über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Pentixapharm Holding AG erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Unbedenklichkeitsbeschluss nach §16 Abs. 3 UmwG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Barkapitalerhöhung I durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Barkapitalerhöhung I nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.

Der Vorstand wird angewiesen, im Rahmen der Anmeldung sicherzustellen, dass die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung nach Maßgabe dieses Beschlusses erst nach der Eintragung (i) der Abspaltung gemäß dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Gesellschaft sowie (ii) der Durchführung der Kapitalerhöhung für Zwecke der Abspaltung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Barkapitalerhöhung II

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wird das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 11.000.000,00 gegen Bareinlage erhöht ("**Barkapitalerhöhung II**") durch Ausgabe von bis zu 11.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien ("Neue Aktien 3"). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien 3 beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 11.000.000,00. Die Neuen Aktien 3 sind für die Geschäftsjahre ab dem 25. März 2024 gewinnberechtigt. Der Alleinaktionärin wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Die Alleinaktionärin beabsichtigt, auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu verzichten. Nicht von der Alleinaktionärin gezeichnete Neue Aktien 3 können im Rahmen eines öffentlichen Angebots auf Grundlage eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Wertpapierprospekts zu einem vom

Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch festzusetzenden Platzierungspreis von mindestens EUR 4,70 je Aktie frei verwertet werden. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien 3 zum Ausgabebetrag wird ein Kreditinstitut und/oder Wertpapierinstitut zugelassen, mit der Verpflichtung, mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags von EUR 1,00, d.h. EUR 0,25 je Neuer Aktie 3, vor Anmeldung der Durchführung der Barkapitalerhöhung II einzuzahlen und den verbleibenden Ausgabebetrag von EUR 0,75 je Neuer Aktie 3 sowie den Platzierungsmehrerlös nach Eintragung der Durchführung der Barkapitalerhöhung II einzuzahlen bzw. an die Gesellschaft abzuführen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Barkapitalerhöhung II und ihrer Durchführung, insbesondere den Platzierungspreis, etwaige weitere zugelassene Zeichner und die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien 3 festzusetzen. Die Durchführung der Barkapitalerhöhung II kann auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden.

Der Beschluss über die Barkapitalerhöhung II wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den korrespondierenden Beschluss der Hauptversammlung der Eckert & Ziegler SE vom 26. Juni 2024 über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Pentixapharm Holding AG erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Unbedenklichkeitsbeschluss nach §16 Abs. 3 UmwG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Barkapitalerhöhung II durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Barkapitalerhöhung II nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.

Der Vorstand wird angewiesen, im Rahmen der Anmeldung sicherzustellen, dass die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung nach Maßgabe dieses Beschlusses erst nach der Eintragung (i) der Abspaltung gemäß dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Gesellschaft sowie (ii) der Durchführung der Kapitalerhöhung für Zwecke der Abspaltung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 25. Juni 2029 um insgesamt bis zu EUR 10.447.738 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 10.447.738 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig: (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von §186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie Z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten; (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde; (iv) um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten (Vergütungs-) Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens und/oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben; (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder (vi) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird angewiesen, im Rahmen der Anmeldung sicherzustellen, dass die Eintragung der Satzungsänderung zum genehmigten Kapital nach Maßgabe dieses Beschlusses erst nach der Eintragung (i) der Abspaltung gemäß dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Gesellschaft nach Maßgabe von Tagesordnungspunkt 1, sowie (ii) der Durchführung der Kapitalerhöhung für Zwecke der Abspaltung nach Maßgabe von Tagesordnungspunkt 2 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2029 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte (gemeinsam nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 18.500.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 3.936.170 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder in künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von §18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben wie vorstehend unter d) beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen; (ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von §186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20% des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 20% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist; (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d.h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet; (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie Z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-

/Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, betragen. Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel): (i) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt. Der „Bezugsrechtswert“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Börsenhandelstagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, eines solchen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern weder ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft noch ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen. (iii) Aktiensplit Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2024 hat der Aufsichtsrat der Beschlussvorlage des Vorstands zugestimmt von dieser Ermächtigung durch Begehung einer 4,0% Unternehmenswandelanleihe 2024 /2027 (**“WSV 2024/2027”**) im gesamten Nennbetrag von EUR 18.500.000,00 Gebrauch zu machen. Es ist beabsichtigt, diese Wandelschuldverschreibung der PTX vor Wirksamwerden der Abspaltung auszugeben und vollständig von der Eckert & Ziegler SE gezeichnet wird. Die wesentlichen Anleihebedingungen sind wie folgt zusammengefasst:

- Die von der PTX („Emittentin“), begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 18.500.000,00 sind eingeteilt in 37 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 500.000,00.
- Die Schuldverschreibungen werden ab dem Ausgabebetrag mit jährlich 4,0 % auf ihren ausstehenden voll eingezahlten Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 31. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2024. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, falls das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, mit Beginn des jeweiligen Ausübungstages.
- Die Schuldverschreibungen werden am 31. Dezember 2027 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.
- Wandlungsrecht: Die Emittentin gewährt den Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während eines Ausübungszeitraums jede voll eingezahlte Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den

Namen lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 („Aktie“) zu wandeln („Wandlungsrecht“). Der Wandlungspreis je Aktie („Wandlungspreis“) beträgt EUR 4,70. Das Wandlungsverhältnis („Wandlungsverhältnis“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis. Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger jeweils in den ersten zwei Wochen eines Kalenderjahrs ausgeübt werden.

Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wird die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Die Ermächtigung wird mit Wirksamwerden der Abspaltung gemäß dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Gesellschaft und der Durchführung der Kapitalerhöhung für Zwecke der Abspaltung wirksam und gilt bis zum 25. Juni 2029.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen. (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurde. (ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. (iii) Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. (iv) Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages. (v) Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, gehaltene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern. (i) Die Veräußerung der gehaltenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen. (ii) Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten. Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung veräußert werden und die gehaltenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreitet. Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des §186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in all diesen Fällen ausgeschlossen.

Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Die eigenen Aktien können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die gehaltenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden: Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelung zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft vom Aufsichtsrat zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist zugesagt bzw. übertragen werden, wobei die Mitgliedschaft im Vorstand zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss. Für neu zu gewährende Aktienzusagen beträgt die Mindestsperrfrist rund vier Jahre und darf frühestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Zusage enden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Unverfallbarkeit von Aktienzusagen, die einem Mitglied des Vorstands anstelle eines Teils der zur Abrechnung kommenden variablen Vergütung (Bonus) gewährt werden; ebenso Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, für die Z.B. ein Barausgleich zum Stichtag des Ausscheidens vorgesehen werden kann.

Die Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft zu allen sonstigen gesetzlich zugelassenen Zwecken und gilt auch für Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder auf anderem Wege erworben wurden oder werden.

5 | Zusätzliche Informationen über Finanzinstrumente

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre finanziellen Verpflichtungen termingerecht begleichen zu können. Ziel und Aufgabe des Liquiditätsmanagements ist die stets ausreichende Bereitstellung von Fremd- und Eigenmitteln. Im Rahmen der Finanzplanung wird eine Liquiditätsvorschau erstellt, aus welcher sich unter anderem zusätzlicher Fremdfinanzierungsbedarf im Voraus erkennen lässt. Die Gesellschaft generiert ihre finanziellen Mittel grundsätzlich aus Eigenkapitalmaßnahmen. Die Kosten für die Vorbereitung des Börsengangs werden nahezu ausschließlich von der Gesellschafterin getragen. Für eigene Kosten der PTX sollten die vorhandenen Mittel planmäßig ausreichen. Um einen unvorhergesehenen Liquiditätsengpass auszugleichen, hat die Eckert & Ziegler SE der PTP eine Kreditlinie mit Rangrücktritt über 50 Tsd.€ bis zum 31.10.2024 eingeräumt.

Die Gesellschaft weist zum Stichtag 30. Juni 2024 lediglich eine Verbindlichkeit aus dem Erwerb der Anteile an der Pentixapharm AG aus. Der Betrag ist erst (spätestens) zur Zahlung fällig, sobald die PTX erfolgreich eine Kapitalerhöhung platziert hat und ausreichende Liquidität verfügbar ist.

Kapitalmanagement

Die Gesellschaft unterliegt nach aktien- und handelsrechtlichen Vorschriften in Deutschland der Mindestkapitalisierung nach § 92 AktG. Danach muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn die Summe des handelsrechtlichen Eigenkapitals 50% des Grundkapitals unterschreitet. Dies war zum Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Die wichtigsten Ziele des Finanzmanagements sind die Sicherung der Liquidität der Gewährleistung des jederzeitigen Zugangs zum Kapitalmarkt sowie die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.

6 | Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand umfasst den Bilanzposten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die sich aus Guthaben bei Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – von nicht mehr als drei Monaten zusammensetzt.

Die Konzern-Kapitalflussrechnung stellt dar, wie sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der PTX ab dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bis zum 30. Juni 2024 durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Hierzu werden die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung in Übereinstimmung mit IAS 7 (Kapitalflussrechnung) nach Mittelzufluss aus operativer Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Die Veränderungen der Bilanzposten, die für die Entwicklung der Kapitalflussrechnung betrachtet werden, werden um die nicht zahlungswirksamen Effekte bereinigt. Zudem werden Investitions- und Finanzierungsvorgänge, welche nicht zu einer Veränderung von liquiden Mitteln geführt haben, nicht in die Kapitalflussrechnung einbezogen. Aufgrund der zuvor genannten Bereinigungen sind die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Veränderungen der betreffenden Bilanzposten nicht unmittelbar mit den entsprechenden Werten aus der veröffentlichten Konzernbilanz abstimmbare.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit wird anhand der tatsächlichen Zahlungsvorgänge ermittelt.

7 | Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

Nach IAS 24 sind Transaktionen mit Personen oder Unternehmen, die die Pentixapharm Holding AG beherrschen oder von ihr beherrscht werden, anzugeben. Einzelheiten zu Transaktionen zwischen dem Konzern und anderen nahestehenden Personen und Unternehmen sind nachfolgend angegeben. Transaktionen der Pentixapharm AG mit nahestehenden Personen und Unternehmen werden zu Bedingungen wie unter fremden Dritten abgewickelt.

Neben Vorstand und Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als sonstige wesentliche nahestehenden Personen und Unternehmen für das laufende Geschäftsjahr gelten:

- Die Eckert & Ziegler SE sowie alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften.
- Die Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH, die 31,1% der Aktien der Eckert & Ziegler SE hält, welche 100% der Aktien der Pentixapharm AG mittelbar und unmittelbar hält und deren Hauptgesellschafter, Dr. Andreas Eckert, Aufsichtsratsvorsitzender der Eckert & Ziegler SE sowie der Pentixapharm Holding AG ist. Die PTX betrachtet Herrn Dr. Eckert als nahestehende Person und „*ultimate controlling party*“, da er in der Vergangenheit indirekt über eine Präsenzmehrheit auf den Hauptversammlungen der Eckert & Ziegler SE verfügte.
- Die ELSA 2 Beteiligungen, die eine 100%-ige Tochter der Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH ist.

Im ersten Halbjahr wurde folgende wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen und Unternehmen vorgenommen:

Mit Kaufvertrag vom 29. April 2024 hat die Pentixapharm Holding AG von der ELSA 2 Beteiligungen GmbH mit Sitz in Berlin (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin - Charlottenburg unter HRB 170874) 100.000 Aktien der Pentixapharm AG (0,46% des Grundkapitals) zum Preis von jeweils EUR 4,70 pro Aktie erworben, so dass die Eckert & Ziegler SE, welche bisher 99,54% der Aktien an der Pentixapharm AG hielt, nun die 100%-Kontrolle – unmittelbar und mittelbar - auf die Pentixapharm Gruppe erlangen hat.

Während der Berichtsperiode gab es keine direkten Transaktionen mit der alleinigen Aktionärin.

Die Salden der PTX mit nahestehenden Personen und Unternehmen bezüglich Forderungen und Verbindlichkeiten stellen sich zum 30. Juni 2024 und zum 18. März 2024 (Eröffnungsbilanz) wie folgt dar:

| Tsd. € | 30.06.2024 | 18.03.2024 |
|---|------------|------------|
| Forderungen gegen nahestehende Personen und Unternehmen | 0 | 0 |
| Verbindlichkeiten gegen nahestehende Personen und Unternehmen | 481 | 0 |

8 | Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte zum 30. Juni 2024 keine Mitarbeiter.

Vorstand

- Dr. Hakim Bouterfa
- Anna Katherina Steeger (bis 3. Mai 2024)

Aufsichtsrat

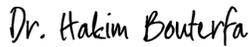
- Dr. Andreas Eckert, Kaufmann, Aufsichtsratsvorsitzender - *In anderen Kontrollgremien:* Vorsitzender des Aufsichtsrats der Eckert & Ziegler SE, Berlin sowie der Pentixapharm AG, Würzburg
- Dr. Harald Hasselmann, Kaufmann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender - *In anderen Kontrollgremien:* Mitglied des Aufsichtsrats der Pentixapharm AG, Würzburg
- Jens Giltsch, Kaufmann

9 | EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es wurde festgestellt, dass bis zum Abschluss der Aufstellung des Zwischenabschlusses die Summe des handelsrechtlichen Eigenkapitals das Grundkapital um mehr als 50% unterschritten hat. Die Gesellschaft wird diesbezüglich eine Hauptversammlung einberufen und ihre Alleinaktionärin unterrichten.

Nach dem Bilanzstichtag gab es keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben.

Berlin, den 06. August 2024

DocuSigned by:

 1A577976608F484...

Dr. Hakim Bouterfa

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem vorsätzlichen Handlung beruhen, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPStG, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.